LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3817

Aggerverband
Emschergenossenschaft
Erftverband
LINEG
Lippeverband
Niersverband
Ruhrverband
Wasserverband Eifel-Rur
Wupperverband

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

16.12.94

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (LT-Drucks. 11/7653) und
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LT-Drucks. 11/6812)
Referat I.1 F: Vorbereitung der Anhörung am 20 Dezember 1994

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

sehr geehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

mit großem Interesse verfolgen wir die aktuelle Novellierung des Landeswassergesetzes und der Vorschriften für die o.g. sondergesetzlichen Wasserverbände, die derzeit im Landtag beraten wird.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält viele neue Vorschriften, die wir ausdrücklich begrüßen. Beispielhaft dürfen wir auf die §§ 51 Abs. 3, 51 a, 52 Abs. 3, 53 Abs. 5, 58, 59 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 5 LWG n.F. hinweisen. Wir möchten jedoch die uns durch die Anhörung am 20. Dezember d.J. eingeräumte Gelegenheit nutzen, einige zusätzliche Vorschläge zu machen, die aus unserer Sicht die Gesamtintention der Gesetzesnovelle, verfahrensbeschleunigend, kostensparend und deregulierend zu wirken, noch verstärken. Alle diese Vorschläge werden durch den landesrechtlichen Gestaltungsspielraum abgedeckt. Viele dieser Vorschläge werden Ihnen bereits durch die Schreiben einzelner Wasserverbände bekannt sein. Insbesondere verweisen wir auf

16/12/94 17:15 RUHRVERBAND ESSEN TEL. 0201/178-0 → +49 211 8843002 NR. 829 D02

das Schreiben von Emschergenossenschaft und Lippeverband vom 13.12.94, mit welchem diese u.a. spezielle Vorschläge zur Thematik der Flußkläranlagen und zu den §§ 105, 106 LWG machen.

Zu einigen Vorschriften möchten die Verbände jedoch auch noch gemeinsam Änderungsvorschläge machen.

I. Zu Artikel 1 - Änderung des Landeswassergesetzes

1. Wir schlagen vor, § 58 Abs. 2 S. 1 wie folgt neu zu fassen:

   "Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; die wesentliche Änderung des Baues und Betriebes einer Abwasserbehandlunganlage ist der zuständigen Behörde anzuzeigen."

   Begründung:

   Eine derartige, mit der bundesrechtlichen Vorgabe des § 18 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz vereinbare Anzeigepflicht hat sich schon im Baurecht und bei Maßnahmen der Wasserversorgung bewährt. Sie würde auch im Abwasserrecht eine beschleunigte Anpassung vorhandener Kläranlagen an die sich stetig ändernden technischen und rechtlichen Standards der Abwasserbehandlung bewirken. Hierdurch würde eine beschleunigte Umsetzung der ökologischen Zielsetzungen des Landes (Gewässergüteklasse II) ermöglicht, die Wasserbehörden würden von umfänglichen Prüfungen wasserrechtlich abverlangter Kläranlagenerweiterungen entlastet (Deregulierung) und die Kläranlagenbetreiber könnten für die so den Gewässern ferngehaltenen Schmutzfrachten Kosten und Abwasserabgabe einsparen. Überdies könnten wasserrechtliche Hindernisse für die Genehmigung von Bebauungsplänen (De-facto-Baustop) zeitnah ausgeräumt werden.

2. Wir schlagen vor, in § 64 Abs. 2 folgenden Satz 2 anzufügen:

   "Der Einleiter im Sinne des Satzes 1 kann die von ihm zu entrichtende Abwasserabgabe auch mit Aufwendungen Dritter verrechnen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetztes gegeben sind."

16/12/94 17:16 RUHRVERBAND ESSEN TEL. 0201/178-0 → +49 211 8843002 NR. 829 003

Begründung:

In § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes ist eine neue Vorschrift über die Verrechnung von Aufwendungen für Kanalisationsmaßnahmen geschaffen worden. Auch diese Aufwendungen können unter den dort genannten Voraussetzungen mit der Abwasserabgabe für die wegfallende Abwassereinleitung wie für die aus der Abwasserbehandlungsanlage verrechnet werden. In Nordrhein-Westfalen besteht jedoch in den Gebieten der dortigen sondergesetzlichen Wasserverbände eine traditionelle und bewährte Aufteilung der Aufgabenwahrnehmung zwischen den Gemeinden und den Verbänden: Kläranlagen werden von den Verbänden gebaut und betrieben, Kanalisationen aber grundsätzlich von den Gemeinden. § 10 Abs. 4 AbwAG nimmt auf diese Konstellationen keine Rücksicht. Um deshalb auch in diesen Fallgestaltungen eine Verrechnung der Baukosten für Kanalisationsmaßnahmen mit der Abwasserabgabe aus Kläranlagen zu ermöglichen, bedarf es einer landesrechtlichen Ausführungsvorschrift, die der Gesetzentwurf nicht enthält. Ansonsten würden die Entwässerungsgebührenzahler in Verbandsgebieten ohne sachlichen Grund schlechter behandelt als die die insgesamt durch ihre Gemeinde entsorgten Gebührenzahler. Die interne Abrechnung zwischen Wasserverband und Gemeinde richtet sich dann nach den verbandsinternen Veranlagungsregeln

3. Wir schlagen vor, nach § 73 Abs. 2 folgenden Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser ermäßigt sich um siebzig vom Hundert, wenn mindestens siebzig vom Hundert der nach den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes erforderlichen Nutzinhalte aller Regenentlastungen einer Mischkanalisation betrieben werden und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich aller in § 69 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, entspricht insoweit die Einleitung hinsichtlich des Parameters Stickstoff nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, beträgt die Ermäßigung fünfzig vom Hundert."

16/12/94 17:16 RUHRVERBAND ESSEN TEL. 0201/178-0 → +49 211 8843002 NR. 829 D04

Begründung:

Nach geltendem Landesrecht ist eine Abgabefreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser nur gegeben, wenn - abgesehen von der Kläranlage - auch das gesamte Kanalnetz der Gemeinde den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht. Das hat den negativen Effekt, daß sich weitgehend erfolgte, aber noch nicht vollständig abgeschlossene Sanierungen des Kanalisationsnetzes abgabemäßig nicht auswirken: Es muß weiter die volle Abgabe gezahlt werden, obwohl in großem Umfang Schmutzfrachten dem Gewässer ferngehalten werden Demzufolge bleiben insbesondere in den Gebieten der Abwasserverbände mit deren schwerpunktmäßigem Bau von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen Abgabeeinsparungen aus, obwohl Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe (z.B im Ruhrverbandsgebiet derzeit 420 Mio. DM für 350 Regenentlastungen) getätigt werden. Dies ist dem Gebührenzahler nicht vermittelbar. Es unterläuft auch die Anreizwirkung des Abwasserabgabenrechts, wenn derjenige, der sein Kanalnetz erst 1995 - allerdings dann binnen Jahresfrist - saniert, abgabenrechtlich etwa mit demjenigen gleichgestellt wird, der seit 1985 sein Kanalisationsnetz sukzessiv über 10 Jahre hinweg saniert und bereits mit den schwerpunktartigen Baumaßnahmen der ersten Jahre dem Gewässer beträchtliche Schmutzfrachten ferngehalten hat. Um hier eine Abgabegerechtigkeit und die notwendigen Anreize durch Minderung der Abwasserabgabe zu schaffen, wird die obige Regelung vorgeschlagen. Andere Bundesländer gehen sogar von einer grundsätzlichen Abgabefreiheit für Niederschlagswasser aus oder haben schon eine entsprechende Abgabeminderungsvorschrift erlassen.

II Zu Artikel 2 bis Artikel 10 - Änderung der wasserverbandsrechtlichen Vorschriften

1. Wir schlagen vor, bei den Vorschriften, die die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens und die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes betreffen (z.B. § 21 a EmscherGG, § 22 a LippeVG, § 22 a RuhrVG), in Absatz 4 folgenden Satz 2 anzufügen.

   "In der Satzung können Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens geregelt werden."

16/12/94 17:17 RUHRVERBAND ESSEN TEL. 0201/178-0 → +49 211 8843002 NR. 829 D05

Begründung:

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sollten zwar grundsätzlich Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens sein. Diese Vorschriften setzen jedoch enge und mit gewerblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht immer konform gehende Grenzen, die sich aus der kommunalen Organisationsstruktur der Eigenbetriebe ergeben und auf die Besonderheiten bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden nicht zugeschnitten sind. Sie stehen einer Fortentwicklung des Rechnungswesens nach kaufmännischen Grundsätzen entgegen und sollten daher durch Satzungsregelungen geändert und ergänzt werden können.

2. Wir schlagen vor, Absatz 2 der Bestimmungen, die sich mit der Ermittlung der Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen befassen (z.B. §§ 24 Abs. 2 EmscherGG, 25 Abs. 2 LippeVG, 25 Abs. 2 RuhrVG), wie folgt neu zu fassen.

"Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden. Der Verband ermittelt spätestens nach dem 1. Januar 1998 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch Beiträge sicherstellen."

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Einengung nur auf Abwasseranlagen berücksichtigt nicht die vielfältigen Aufgaben der Wasserverbände und klammert damit z.B. Klärschlammverbrennungsanlagen, Deponien und Talsperren aus. Auch für diese Anlagen macht eine Ermittlung der Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Sinn und sollte im Gesetz zugelassen werden. Zudem verfügen die meisten Verbände bereits jetzt über bewährte und tradierte Strukturen der Beitragsermittlung im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, die wegen der bereits erreichten Akzeptanz weiter zugelassen werden sollten. Diese berücksichtigen besondere Verbandsverhältnisse, wie etwa eine angemessene Direktfinanzierung der Bauausgaben im Rahmen des für die Verbände geltenden Kostenbegriffs.

Deshalb sollte auch die Fortführung einer hierauf gestützten Beitragsermittlung möglich sein. Dieser Zielsetzung dient der von uns vorgeschlagene neue Satz 4, der mit der zu Satz 2 vorgeschlagenen Änderung einen untrennbaren Zusammenhang darstellt.

3. Es wird vorgeschlagen, in den §§ 34 Abs. 1 ErftVG und 26 Abs. 1 Eifel-RurVG den dort jeweils vorgesehenen Satz

> *"Bei der Übernahme von Anlagen zur Abwasserbehandlung kann eine Frist von höchstens 10 Jahren vereinbart werden, in denen der Maßstab nach den Sätzen 3 und 4 nicht gilt."*

ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Eine solche Streichung würde die für den Vollzug wünschenswerte Flexibilität ermöglichen.

Wir wären dankbar, wenn diese Anregungen in den Beratungen berücksichtigt und in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebracht würden.

Mit freundlichen Grüßen

16/12/94 17:18 RUHRVERBAND ESSEN TEL. 0201/178-0 → +49 211 8843002 NR. 829 D07

(Aggerverband)

(Emschergenossenschaft)

(Erftverband)

(LINEG)

(Lippeverband)

(Niersverband)

(Ruhrverband)

(Wasserverband Eifel-Rur)

i.V.

(Wupperverband)